IV ZR 88/60

Verkündet
am 5.Oktober 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil nach § 306 ZPO

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

gegen

Samuel H [redacted] in N [redacted] Y [redacted] N.Y. (USA) F [redacted] W [redacted] Ave.,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Dr.v.Werner, Wilden, Dr.Loewenheim und Dr.Graf

für Recht erkannt:

Das den Parteien an Verkündungs Statt am 17. Dezember 1959 zugestellte Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe wird im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es das beklagte Land zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung von 2.848,25 DM verurteilt. In dieser Höhe wird die Klage abgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der zweiten Revision hat der Kläger zu tragen. Von den sonst entstandenen außergerichtlichen Kosten hat der Kläger 1/6, das beklagte Land 5/6 zu tragen.

Die Entscheidung ist frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen .

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Eigentum geltend. Dieser Anspruch ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 10. November 1956 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Das Berufungsgericht hat daraufhin dem Kläger eine Entschädigung für die in Verlust geratenen Sachen in Höhe von 66.615,-- DM sowie zusätzlich eine Nutzungsentschädigung von 5 % für die zerstörte, mit 56.965,-- DM bewertete Wohnungseinrichtung gleich einem Betrage von 2.848,25 DM zugebilligt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der zugesprochenen Nutzungsentschädigung. Der Kläger hat, nachdem er zunächst beantragt hat, die Revision zurückzuweisen, im Verhandlungstermin erklärt, daß er auf die Nutzungsentschädigung von 2.848,25 DM verzichte.

Entscheidungsgründe:

Dem Begehren der Revision ist auf Grund des Verzichts des Klägers gemäß § 306 ZPO zu entsprechen.

Das Berufungsurteil ist daher dem Antrage der Revision entsprechend in Höhe des Betrages von 2.848,25 DM aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 97 ZPO, § 225 BEG.

Ascher v.Werner Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf